

Anmeldung

Anmeldungen werden bis zum
29. April 2016 erbeten:

E-Mail: info@sozialrecht-privatrecht.de

Telefon: 0551 / 39-7948

Fax: 0551 / 39-7245

(mit Angabe von Name, Adresse, Telefon, E-Mail)

oder *per Post*

An die
Universität Göttingen
Institut für Arbeitsrecht
Lehrstuhl Prof. Dr. Deinert
Platz der Göttinger Sieben 5
37073 Göttingen

Name(n) _____

Adresse _____

Institution _____

Telefon _____

E-Mail _____

Die Veranstaltung ermöglichen:

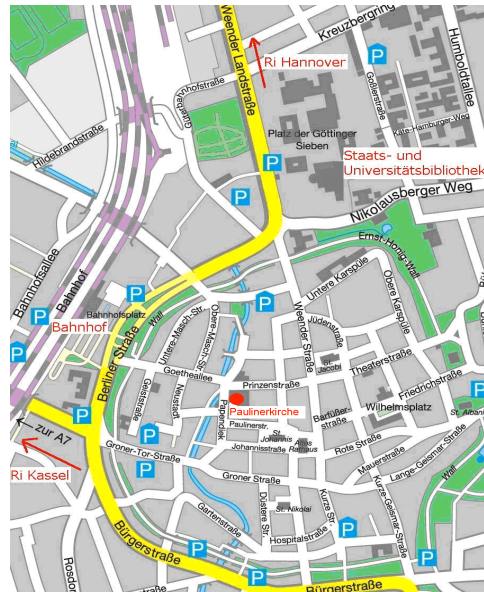


GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT
GÖTTINGEN

Tagungsort

Vortragsraum der **Paulinerkirche**

Am Papendiek 14
37073 Göttingen



An der Tagung am 12. Mai 2016 werde ich
zusammen mit _____ Personen teilnehmen.

Prof. Dr. Olaf Deinert
Lehrstuhl für Bürgerliches
Recht, Arbeits- und Sozialrecht,
Universität Göttingen

Prof. Dr. Rainer Schlegel
Vizepräsident des
Bundessozialgerichts
Universität Göttingen

Aufnahme von Ausländern/ Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt

Chancen und Grenzen

Göttingen
Donnerstag, 12. Mai 2016

VIII Blickpunkt

Sozialrecht in der Privatrechtspraxis

Tagungsreihe

In diesem Jahr findet bereits zum achten Mal eine Tagung in der Reihe „Blickpunkt Sozialrecht in der Privatrechtspraxis“ statt, mit der die Veranstalter ein regelmäßiges Forum für den Austausch von Wissenschaft und Praxis bieten wollen.

Das Sozialrecht weist eine Vielzahl an Schnittpunkten mit dem Privatrecht auf, obwohl es grundsätzlich dem besonderen Verwaltungsrecht zugeordnet ist. In der Tagungsreihe werden aktuelle Fragestellungen dieses Bereichs angesprochen und diskutiert. Ziel ist es, durch den wissenschaftlichen Diskurs von Referenten und Fachpublikum mehr Klarheit für die Anwendung des Sozialrechts in der Privatrechtspraxis zu erlangen.

Bei der letztjährigen Veranstaltung wurde unter dem Titel: „Lohnt sich der Mindestlohn? – Placebo oder Gewährleistung würdiger Arbeitsbedingungen?“ vertieft auf die Beschäftigungseffekte und die Gefahren bzw. Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns eingegangen.

In diesem Jahr soll unter dem Titel „Aufnahme von Ausländern/Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt – Chancen und Grenzen“ geklärt werden, ob die bisherigen gesetzgeberischen Bemühungen eine Integration in den Arbeitsmarkt herbeiführen und welche Auswirkungen die Regelungen des Sozialrechts für die Betroffenen haben.

Als Referenten zu diesem Thema konnten gewonnen werden:

- **Jutta Siefert**
(Richterin am BSG)
- **Katja Kairies**
(Bereichsleiterin Jobcenter Kassel)
- **Waldemar Reinfelder**
(Richter am BAG)

Aktuelle Informationen finden Sie unter:
www.sozialrecht-privatrecht.de

Programm

Ab 13:00 Uhr	Begrüßungsimbiss
13:30 – 13:45 Uhr	Eröffnung der Tagung Prof. Dr. Rainer Schlegel Prof. Dr. Olaf Deinert
13:45 – 16:15 Uhr	Jeweils Kurzreferate u.a. zu folgenden Themen und anschließende Diskussion: <ul style="list-style-type: none">• Integration durch erleichterten Zugang zum Arbeitsmarkt• „Vorrangprüfung“ und Ausnahmen• Nutzen und Schaden des Sachleistungsprinzips• arbeitsrechtlicher Status• Folgen fehlender Sprachkenntnisse für die Praxis• Ausbildungsförderung bereits nach 15 Monaten ab 1.8.2016 als Investition in die Zukunft• Konsequenzen der Beschäftigung von Ausländern ohne entsprechende Genehmigung <p><i>Diskussionsleitung:</i> Prof. Dr. Rainer Schlegel</p>
14:45 – 15:15 Uhr	Kaffeepause
16:15 – 17:00 Uhr	Abschlussdiskussion und Fazit <p><i>Diskussionsleitung:</i> Prof. Dr. Olaf Deinert</p>

Die Stellung der Flüchtlinge

Als Reaktion auf die enorme Anzahl der in Deutschland ankommenden Flüchtlinge wurde in den §§ 4 III AufenthG, 61 II 1 AsylG bzw. 32 I 1 BeschV die Wartezeit bis zum Eintritt in den Arbeitsmarkt von neun auf drei Monate gekürzt. Integrationsschwierigkeiten könnten dennoch in dem Erfordernis der „Vorrangprüfung“ liegen, die an den Wartezeitraum anschließt. Dabei wird untersucht, ob es einen mindestens gleich qualifizierten Bewerber in der EU-Datenbank gibt. Die evtl. dadurch provozierte mangelnde Integration in den Arbeitsmarkt erschwert die Vermittlung in das Arbeitsverhältnis. Bereits zum 1.8.2015 wurde der erleichterte Zugang zum Praktikum gesetzlich geregelt. Dabei muss kein Mindestlohn gezahlt und keine dreimonatige Wartezeit eingehalten werden. Hierin könnte eine Chance zur schnelleren Integration in den Arbeitsmarkt gesehen werden, aber auch eine erhebliche Missbrauchsgefahr. Flüchtlinge könnten als Arbeitnehmer zweiter Klasse wahrgenommen und ausgenutzt werden. Weiterhin muss die Frage aufgeworfen werden, ob beispielsweise die Auskunftsspflicht nach § 39 II 3 AufenthG als Beschäftigungshemmnis wirken kann. Diese und andere Problemstellungen sollen während der Blickpunkttagung von Vertretern aus Wissenschaft und Praxis diskutiert werden.

Leitfragen

- Überwiegt der bürokratische Aufwand der teilweisen Umstellung von Geld- zum Sachleistungsprinzip die ökonomischen Vorteile?
- Wie gestaltet sich der Umgang mit (potentiellen) Arbeitnehmern, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind?
- Ist eine vollständige Gleichbehandlung im Arbeitsrecht gewährleistet?
- Ist die vorgesehene Geldbuße nach § 404 II Nr. 5 SGB II bei mangelnder Einhaltung der Auskunftsspflicht des Arbeitgebers aus § 39 II 3 AufenthG als Einstellungs Hindernis zu sehen?
- Wie kann man Flüchtlinge als künftige Fachkräfte für den Arbeitsmarkt sichern?